

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der A&R TECH GMBH

Stand: Mai 2008

Die nachstehenden Bedingungen sind integrierender Bestandteil aller zwischen A&R TECH GMBH (im Folgenden Käufer) und ihren Lieferanten und Auftragnehmern (im Folgenden Verkäufer) abgeschlossenen Verträge. Die Anwendung und Gültigkeit von Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern, die den nachstehenden AGB auch nur teilweise widersprechen, ist zur Gänze ausgeschlossen. Soweit sich in einer gesonderten Vereinbarung oder diesen AGB keine Regelung findet, gilt ausschließlich die gesetzliche Regelung.

## I. Vertragsabschluss

1. Alle Anfragen des Käufers sind freibleibend. Vom Verkäufer erstellte Angebote und Kostenvoranschläge sind unentgeltlich und der Verkäufer leistet Gewähr für deren Richtigkeit. Sämtliche Anfragen des Käufers an potentielle Verkäufer sind im Zweifel nur Einladungen zur Angebotsstellung durch Letztere.
2. Die Angebotsannahme durch den Käufer erfolgt ausschließlich schriftlich, wobei Email oder Fax ausreichend sind.
3. Der Inhalt sämtlicher zwischen dem Käufer und dem Verkäufer geschlossenen Verträge einschließlich dieser AGB kann nur durch schriftliche Vereinbarung (Email oder Fax reichen), die vom Käufer unterfertigt sein muss, abgeändert werden. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftlichkeitserfordernis. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

## II. Preise

Im Zweifel ist die gesetzliche Umsatzsteuer im vereinbarten Preis inkludiert. Mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung, verstehen sich die vom Verkäufer genannten Preise als Festpreise frei Haus DDP Wien (Incoterms 2000) an den vom Käufer genannten Bestimmungsort sowie inklusive handelsüblicher Verpackung und allfälliger Überstunden des Verkäufers. Sofern keine abweichende gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, sind Forderungen des Verkäufers binnen 30 Tagen ab Erfüllung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit ist der Käufer zu einem Abzug von 3 % vom Rechnungsbetrag berechtigt.

## III. Lieferung

1. Soweit nichts ausdrücklich Anderes vereinbart ist, hat die Lieferung durch den Verkäufer „DDP“ an den Sitz des Käufers (Incoterms 2000), zu erfolgen.
2. Mangels anderslautender Festlegung durch den Käufer sind alle Verträge durch den Verkäufer bei Abruf durch den Käufer zu erfüllen. Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind Fixtermine, sodass die Lieferungen bzw. Leistungen am angegebenen Liefertag und an der angegebenen Lieferadresse innerhalb der vom Käufer bekannt gegebenen Geschäftszeiten einlangen bzw. erbracht werden müssen, widrigenfalls die Lieferung bzw. Leistung als nicht erbracht gilt und der Verkäufer in Verzug gerät. Alle Lieferungen erfolgen frei Haus DDP Wien (Incoterms 2000) inklusive Verpackung. Der Käufer ist nicht zur Entgegennahme von Über- bzw. Unterlieferungen verpflichtet.
3. Der Käufer ist nur verpflichtet, jene Mengen abzunehmen, die dem tatsächlichen Bedarf entsprechen. Storno, Einschränkungen oder Erhöhungen von Losgrößen behält sich der Käufer ausdrücklich vor, ebenso die Änderung von Abnahmetermenen.
4. Eine auch nur teilweise Übertragung vertraglicher Verpflichtungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer an Dritte ist ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung (wobei Email oder Fax genügen) des Käufers nicht zulässig.
5. Ist für den Verkäufer absehbar, dass er mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug geraten wird, so hat er dies dem Käufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei absehbarem oder tatsächlich eingetretenem Verzug steht dem Käufer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag gemäß Punkt XI. zu. Soweit der Käufer nicht vom Vertrag zurücktritt, hat der Verkäufer unter Ausschluss des richterlichen Mäßigungsrechts eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% der Auftragssumme pro angefangener Kalenderwoche an den Käufer zu bezahlen. Die

Geltendmachung weitergehender Ansprüche, sowie das Recht des Käufers zum Vertragsrücktritt und zur Ersatzvornahme werden davon nicht berührt.

**6.** Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer fristgerecht per Einschreiben über Ankündigungen der Änderung bzw. tatsächlich erfolgte Änderungen von Bauteilen, die der Käufer im Zuge der Geschäftsbeziehung beim Verkäufer bezieht bzw. bezogen hat, bzw. die vom Verkäufer für die Leistungserbringung gegenüber dem Käufer herangezogen werden, zu informieren. Er ist weiters für mindestens 3 Monate ab Zugang der Mitteilung an den Käufer verpflichtet, diesem die Möglichkeit zu geben, „aufgekündigte Bauteile“ zu den bisherigen Konditionen als Last Order bei ihm zu beziehen. Sollte der Verkäufer gegen diese Verpflichtung verstoßen, so hat er den Käufer für sämtliche daraus entstandenen Schäden oder sonstigen Nachteile (wie etwa Redesignkosten etc.), schad- und klaglos zu halten.

**7.** Auch wenn der Käufer die vom Verkäufer vereinbarungsgemäß angebotene Lieferung oder Leistung nicht zum vereinbarten Termin annehmen sollte, geht die Gefahr nicht auf den Käufer über. Darüber hinaus ist der Verkäufer auch in diesem Fall verpflichtet, die Waren sorgfältig und fachgerecht zu lagern und diese auf jederzeitigen Abruf an den Käufer zu liefern. Der Verkäufer ist allerdings berechtigt, unter schriftlicher Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle grob schuldhafter Annahmeverweigerung völlig vereinbarungsgemäß beschaffener Waren durch den Käufer auch nach der Nachfrist kann der Verkäufer zwar Ersatz für seinen unmittelbaren Schaden, nicht jedoch für einen allenfalls entgangenen Gewinn oder Folgeschäden begehren.

#### **IV. Umweltaforderungen**

**1.** Falls bei den von ihm gelieferten Waren gefährliche Abfälle anfallen können, verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer darauf hinzuweisen und gleichzeitig entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten mitzuteilen. Der Verkäufer verpflichtet sich allfällige, nach bestimmungsgemäßer Verwendung der vom Verkäufer gelieferten Waren verbleibende Abfälle, auf Aufforderung des Käufers zu übernehmen. Er verpflichtet sich weiters, alle an den Käufer gelieferten Verpackungsmaterialien über seinen ARA-Servicevertrag selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen und dies auf Rechnungen und Lieferscheinen entsprechend zu vermerken.

**2.** Für den Fall, dass der Verkäufer seinen Verpflichtungen gem. Punkt 1. nicht nachkommen sollte, hat er den Käufer hinsichtlich sämtlicher daraus resultierender Schäden sowie insbesondere bezüglich der Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

#### **V. Verzugszinsen**

Sollte der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nachkommen, sind von ihm Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a. zu bezahlen. Steht dem Käufer eine Forderung gegen den Verkäufer zu, ist letzterer ab dem ersten Tag des Verzugs zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz des jeweils vorangegangenen Halbjahres, zumindest jedoch 10 % p.a. verpflichtet.

#### **VI. Zurückbehaltungsrecht**

Dem Verkäufer stehen gegenüber dem Käufer weder ein Zurückbehaltungs- noch ein Aufrechnungsrecht aus welchem Titel auch immer zu.

#### **VII. Eigentumsvorbehalt**

Der Käufer stimmt der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zugunsten des Verkäufers explizit nicht zu, da er Waren in der Regel zum Zwecke der Weiterverarbeitung bezieht. Auch die Entgegennahme von unter Eigentumsvorbehalt angebotenen Lieferungen und Leistungen durch den Käufer bewirkt keine Zustimmung zu einem Eigentumsvorbehalt.

#### **VIII. Gemeinsame Bestimmungen für Gewährleistung und Schadenersatz**

**1.** Waren und Dienstleistungen, die an den Käufer geliefert bzw. diesem gegenüber erbracht werden, haben allen zum Lieferzeitpunkt in der EG geltenden Normen und Vorschriften [zu](#) entsprechen.

2. Die Anwendung der unternehmensrechtlichen Vorschriften der §§ 377 f UGB bzw. HGB (Untersuchungs- und Rügeobligenheit) auf den Käufer ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Werden Mängel bzw. Schäden vom Verkäufer nicht binnen einer vom Käufer zu setzenden, maximal 14-tägigen Frist vollständig und ordnungsgemäß behoben, so ist der Käufer ohne weitere Ankündigung berechtigt, auf Kosten des Verkäufers entweder selbst die Mängel oder Schäden zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.

4. Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen der Gewährleistung Verbesserung, Austausch, Preisminderung und Wandlung, ohne Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge geltend zu machen. Ebenso ist er ohne Einhaltung einer Reihenfolge berechtigt, im Rahmen des Schadenersatzes Geldersatz, Verbesserung oder Austausch zu begehren.

5. Die Verjährung der Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche des Käufers beginnt selbst bei vereinbarten Teillieferungen oder -leistungen erst mit vollständiger Vertragserfüllung durch den Verkäufer zu laufen, auch wenn der Käufer über Teillieferungen oder -leistungen schon verfügt hat.

## **IX. Gewährleistung**

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Mängel unverzüglich zu beheben. Die Kosten für die Behebung, insbesondere auch diejenigen für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Weg- und Arbeitszeit sowie Fehlersuche sind vom Verkäufer zu tragen. Weitergehende Ansprüche des Käufers bleiben davon unberührt.

2. Die Gewährleistungsfrist beträgt für den Käufer abweichend von der gesetzlichen Frist des § 933 ABGB auch bei beweglichen Sachen 3 Jahre. Erfolgt innerhalb der obigen Gewährleistungsfrist eine Mängelrüge durch den Käufer, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass dieser Mangel schon zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung vorhanden war.

## **X. Schadenersatz**

1. Es bestehen keinerlei Beschränkungen oder Ausschlüsse der Haftung des Verkäufers. Er haftet für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die er auch nur leicht fahrlässig dem Käufer oder Dritten zufügt. Insbesondere haftet er selbst bei leichter Fahrlässigkeit auch für reine Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, Verzugschäden, sowie Schäden, die aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer resultieren.

2. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer bezüglich aller Produkthaftungsansprüche Dritter, die aus von ihm an den Käufer gelieferten Produkten resultieren, schad- und klaglos zu halten. Der Verkäufer ist dem Käufer gegenüber über Aufforderung zur unverzüglichen Bekanntgabe von Vorlieferant, Importeur und Hersteller der von ihm gelieferten Waren sowie zur Übergabe allfälliger zweckdienlicher Beweismittel zur Anspruchsabwehr verpflichtet. Gesetzliche Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer, die aus der Produkthaftung resultieren, bleiben davon unberührt.

## **XI. Rücktritt vom Vertrag**

Im Falle nicht vereinbarungsgemäßer Leistungserbringung durch den Verkäufer ist der Käufer unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen -unbeschadet der Geltendmachung weitergehender Ansprüche- zum Vertragsrücktritt berechtigt. Der Rücktritt kann vom Käufer auch nur bezüglich eines Teiles des Vertrages erklärt werden. Wenn über den Verkäufer ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ein solches mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein Ausgleichsverfahren beantragt wird, entfällt für den Käufer das Erfordernis der Nachfristsetzung, sodass dieser sofort vom Vertrag zurücktreten kann.

## **XII. Anfechtung des Vertrages**

Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Verkäufer ist ausgeschlossen.

### **XIII. Geistiges Eigentum**

1. Mit dem vereinbarten Kaufpreis bzw. Werklohn sind jegliche Nutzungs- und Schutzrechte am Liefer- bzw. Leistungsgegenstand abgegolten, sodass der Käufer zur uneingeschränkten Nutzung, Veröffentlichung und Weiterveräußerung derselben berechtigt ist. Der Verkäufer hat insbesondere auch dafür zu sorgen, dass der Käufer dadurch nicht in fremde Rechte eingreift. Rechte an im Rahmen der Geschäftsbeziehung gemachten Erfindungen stehen dem Käufer zu, ohne dass der Verkäufer diesbezügliche Ersatzansprüche hat.

2. Falls Verkäufer gegen eine der in den Punkt 1. festgelegten Pflichten verstoßen sollte, so hat er den Käufer für sämtliche daraus entstandenen Schäden oder sonstigen Nachteile, schad- und klaglos zu halten.

### **XIV. Verschwiegenheitspflicht**

1. Der Verkäufer hat sämtliche vom Käufer überlassenen sowie ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung bekannt werdenden Daten, Informationen und Dokumente, vertraulich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass diese Daten Dritten nicht bekannt werden. Demgemäß ist er auch verpflichtet, insbesondere sein Computersystem sowie seine Datentransfers gemäß dem Stand der Technik so zu sichern, dass Dritte auf allenfalls beim Verkäufer vorhandene Daten des Käufers nicht zugreifen können. Er wird ihm bekannt gewordene Daten, Informationen und Dokumente ausschließlich zum Zwecke der Auftragsabwicklung mit dem Käufer verwenden.

2. Der Käufer ist berechtigt, die Geschäftsverbindung zwischen ihm und dem Verkäufer öffentlich bekannt zu geben und zu diesem Zweck auch Firmenbezeichnung und -logo des Verkäufers zu benutzen. Der Verkäufer ist zur Offenlegung der Geschäftsbeziehung gegenüber Dritten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Käufers im Einzelfall berechtigt.

3. Die Verschwiegenheitspflicht gem. Punkt 1. und 2. gilt zeitlich unbegrenzt, somit insbesondere auch für die Zeit nach einer allfälligen Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen Käufer und Verkäufer. Der Verkäufer hat auch seine Mitarbeiter sowie sonstigen Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer zur Geheimhaltung zu verpflichten.

4. Falls Verkäufer gegen eine der in den Punkten 1. bis 3. festgelegten Pflichten verstoßen sollte, so hat er den Käufer für sämtliche daraus entstandenen Schäden oder sonstigen Nachteile, schad- und klaglos zu halten.

### **XV. Salvatorische Klausel**

Von der allfälligen Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, durch die der mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung angestrebte Zweck bestmöglich erreicht wird, zu ersetzen.

### **XVI. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Für alle Verträge zwischen Käufer und Verkäufer sowie sämtliche aus dem Vertrag oder im Vorfeld seines Abschlusses entstehenden Streitigkeiten, einschließlich solcher über das Bestehen des Vertrages gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendung der Regelungen des internationalen Privatrechts sämtlicher sonstigen Weiterverweisungsnormen, sowie des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Verpflichtungen zwischen den Streitparteien ist ungeachtet sonstiger Vereinbarungen über Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firmensitz des Käufers.

3. Zur Entscheidung über sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen Käufer und Verkäufer sowie im Vorfeld seines Abschlusses entstehenden Streitigkeiten, einschließlich solcher über das Bestehen des Vertrages ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Bezirksgerichtes Innere Stadt ausschließlich zuständig.